

Benutzungs- und Entgeltsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus mit Mehrzweckhalle und dazugehöriger Grundfläche der Gemeinde Ottendorf

§ 1

Zweck der Benutzungs- und Entgeltsordnung

Die Benutzungs- und Entgeltsordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Dorfgemeinschaftshaus mit Mehrzweckhalle und dazugehöriger Grundfläche – im Folgenden als Nutzungsobjekt bezeichnet – sowie der Sicherstellung gleichmäßiger Entgeltberechnung.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes oder der dazugehörigen Grundstücksfläche unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltsordnung.
- (2) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstalter für die Beachtung der Benutzungs- und Entgeltsordnung mit verantwortlich.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Das Nutzungsobjekt wird vorrangig von dem Sport- und Freizeitclub Ottendorf e.V. (SFCO) zu dessen satzungsmäßigen Zwecken genutzt.
- (2) Daneben steht das Nutzungsobjekt dem SFCO für sonstige Zwecke, sowie anderen in der Gemeinde Ottendorf ansässigen Organisationen, Vereinen oder vergleichbaren Gruppierungen kostenlos zur Verfügung.
- (3) Besondere Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus oder auf dem Gelände sind dem Bürgermeister möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Zustimmung kann von der Gemeinde wegen anderer Veranstaltungen oder zum Schutz der Nachbarn versagt werden.
- (4) DGH und Sportplatz können zu Sportzwecken an andere Sportvereine oder Sportgruppen gegen Entgelt überlassen werden („Fremdbelegung“).
- (5) Eine Benutzung des Nutzungsobjekts für private Veranstaltungen findet nur in Ausnahmefällen statt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Gemeinde Ottendorf entscheidet über eine Fremdbelegung unter Beteiligung des SFCO.
- (2) Anträge auf Benutzung des Nutzungsobjekts sind schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Benutzung bei dem Bürgermeister der Gemeinde Ottendorf einzureichen. Bei laufend wiederkehrender Benutzung genügt die einmalige Antragstellung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit oder an bestimmten Tagen besteht nicht.

§ 5 Schlüssel

Die Schlüssel sind gegen Empfangsbescheinigung beim Bürgermeister oder beim SFCO am Tage der Benutzung abzuholen und am darauffolgenden Tage bei ihm wieder abzugeben. Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet dafür, dass die Räume beim Verlassen verschlossen werden. Beim Verlust von Schlüsseln sind der Gemeinde die Kosten für die Sicherung des Gebäudes und für Schlösser und Schlüssel zu erstatten.

§ 6 Hausordnungsvorschriften

- (1) Die Räume und Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Der Benutzer bzw. der Veranstalter haben dem Bürgermeister Schäden in den Räumen oder an Einrichtungsgegenständen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Mit Strom, Wasser und Brennstoffen sowie sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Übermäßiger Lärm ist zu vermeiden.
- (3) Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume aufzuräumen und insgesamt in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen. Elektrische Einrichtungen (Beleuchtung) sind abzuschalten, Fenster und Türen sorgfältig zu verschließen.
- (4) Wird das Nutzungsobjekt vom Benutzer bzw. Veranstalter verschmutzt hinterlassen, wird die Gemeinde eine Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen.

§ 7 Haftung der Benutzer

Die Benutzer haften für alle von ihnen am Nutzungsobjekt schuldhaft verursachten Schäden, sowie für Schäden, die sie durch Teilnehmer ihrer Veranstaltungen oder sonstige Dritte, denen sie Zutritt gewähren, entstehen. Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften und Gesetze.

§ 8 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Ottendorf übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Benutzern oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung des Nutzungsobjekts oder dessen Einrichtungen entstehen. Veranstalter haben die Gemeinde von solchen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Benutzungsentgelte

Für die Nutzung des Nutzungsobjekts, die nicht vom SFCO durchgeführt wird oder andere als satzungsgemäße Zwecke des SFCO zum Inhalt hat bzw. für Fremdbelegung wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Überlassung der Räume für sportliche und kulturelle Veranstaltungen für Ottendorfer Bürgerinnen und Bürger erfolgt kostenlos.

§ 10 Gebührensätze

- (1) Über die Höhe des zu zahlenden Entgelts entscheidet die Gemeinde Ottendorf nach den folgenden Grundsätzen.
- (2) Es gelten die folgenden Mindestgebührensätze:

Benutzung der Mehrzweckhalle je Stunde	20,00 Euro
Benutzung des Schießstandes mit Gemeinschaftsraum II je Stunde	20,00 Euro
Benutzung der Gemeinschaftsräume je Stunde	20,00 Euro
Sportplatz und Umkleiden je Stunde	20,00 Euro

In dem Entgelt sind die Kosten für Strom, Wasser und Brennstoffe sowie sonstige Verbrauchsmaterialien enthalten.

- (3) Im Falle einer gewerblichen Nutzung vervielfachen sich die in Absatz 2 genannten Gebührensätze.
- (4) Beim Vorliegen besonderer Umstände können die Stundensätze erhöht werden. Für die Nutzung mehrerer Einheiten oder regelmäßig über einen größeren Zeitraum hinweg oder mit besonders kleinen Gruppen sind die Sätze entsprechend zu pauschalieren.
- (5) Die Gebühren sind spätestens zum Nutzungstage fällig.

§ 11 Stundung, Ermäßigung und Erlass

Die Gemeinde Ottendorf kann auf begründeten Antrag hin Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltsordnung kann der Benutzer von der weiteren Benutzung des Nutzungsobjekts ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 1.9.2003 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Entgeltsordnung von 1995 tritt damit außer Kraft.

Ottendorf, den 1.10.2003

Hans-Helmut Freund
Bürgermeister